

Bericht

ber

Kommission des Nationalraths über den Refurs des Hrn.
S. B. Bernard, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 17. Juli 1872.)

Tit. I

Herr S. B. Bernard hat als Vertreter des Handelshauses Dord & Cie. in New-York Geschäftsbeziehungen für dieses Haus mit dem in Enney, Kts. Freiburg, domicilirten Herrn Thédy-Grémon angeknüpft. Im Jahr 1863 wurde eine theils mündliche, theils schriftliche Vereinbarung getroffen, durch welche Hr. Thédy sich verpflichtete, für Rechnung der Herren Dord & Comp. so viel Strohgeflechte nach New-York zu senden, als diese verlangen würden. Die Zahlungen sollten stattfinden in Paris mittelst Wechseln, die drei Monate nach dem Datum zahlbar und 30 Tage nach Abgang der Baaren zu acceptiren wären.

Im Jahr 1866 reclamirte Herr Thédy, der für bedeutende Werthe Gläubiger geworden, wiederholt die Bezahlung derselben, sowohl bei H. Dord & Comp. als bei dem Agenten, Herrn Bernard in Paris. Da seine Schritte erfolglos waren, entschloß er sich, die Herren Dord & Comp. in Paris zu belangen, wo er nach erhaltenen Informationen ein Domizil derselben annehmen zu dürfen glaubte. Er belangte sie daher vor dem Handelsgericht des Seine-Departements, indem er den ihm heraus schuldigen Saldo von Fr. 48,325. 55 forderte. Allein vor jenem Gerichte lehnte Herr Bernard Namens des Hauses Dord & Comp. die französischen Gerichte ab, und diese Ablehnung wurde durch Urtheil vom 27. September 1869 gestützt auf die Erwägung gutgeheißen, daß weder die eine noch die andere Partei in Frankreich domicilirt und daß beide Ausländer seien.

In Folge dieses Urtheils blieben dem Hrn. Théby-Grémion zwei Alternativen übrig: entweder das Haus Dord & Comp., resp. seinen Vertreter in New-York zu belangen, oder seine Forderung vor die Gerichte seines Landes zu bringen.

Er that dieses Letztere und erwirkte unterm 9. August 1870 vom Handelsgericht des Kantons Freiburg ein Contumazurtheil, welches Hrn. Bernard sowohl in seinem persönlichen Namen als in demjenigen der H. Dord & Comp. dazu verurtheilte, ihm obigen Werthbetrag von Fr. 48,325. 55 nebst Zinsen vom 30. April 1869 an zu bezahlen.

Hr. Bernard rekurirte an den Bundesrath gegen dieses Urtheil, welches nach seinem Dafürhalten durch eine inkompetente Behörde und in Verletzung des Prozeßgesetzes des Kantons Freiburg erlassen worden.

Mit Beschluß vom 13. September 1871 hat der Bundesrath diesen Rekurs abgewiesen; Herr Bernard bringt denselben nun vor die eidgenössischen Rätthe, wobei er Folgendes geltend macht.

1. Das Urtheil des Handelsgerichts von Freiburg geht von der irrigen Annahme aus, der Rekurrent sei französischer Bürger, und stützt sich auf Art. 1 des Vertrags mit Frankreich vom 15. Juni 1869, welcher für persönliche Reklamationen die Belangung am Forum des Domizils des Klägers gestattet, wenn der Beklagte kein bekanntes Domizil hat. Nun ist aber er, Bernard, amerikanischer Bürger und überdies in New-York domizilirt; er mußte, laut Art. 50 der Bundesverfassung und Art. 5 der Verfassung des Kantons Freiburg, an diesem Domizil belangt werden, da die an ihn gestellte Forderung persönlicher Natur ist. — Es ist ein bei den civilisirten Nationen allgemein anerkannter Grundsatz, daß die persönlichen Klagen am Forum des Domizils des Beklagten angebracht werden, und dieser Grundsatz muß um so mehr respektirt werden, wenn es sich darum handelt, ihn auf Angehörige von Staaten anzuwenden, mit denen die Schweiz Freundschaftsverträge abgeschlossen hat und welche ein bekanntes Domizil haben. Da er Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika und in New-York domizilirt ist, so war er gemäß dem Vertrage vom 6. November 1855, welchen diese Macht mit der Schweiz abgeschlossen hat, am genannten Domizil zu belangen.

In Wirklichkeit ist jedoch nicht er direkte betroffen, sondern das Haus Dord und Comp., dessen Vertreter er ist.

2. Selbst wenn, mit dem Urtheil des Handelsgerichts von Freiburg, angenommen würde, daß er nicht amerikanischer, sondern französischer Bürger sei, so wäre dieses Urtheil immerhin noch regelwidrig, da laut Art. 1 des Vertrags zwischen Frankreich und der Schweiz vom Jahre 1869 die persönlichen Klagen gegen Franzosen vor ihrem natür-

lichen Richter anzubringen sind. Man darf dem 2. Alinea dieses Artikels nicht den Sinn unterlegen, daß Franzosen oder Schweizer, welche ein bekanntes Domizil außerhalb der Schweiz oder Frankreichs haben, am Domizil des Klägers belangt werden müssen. Das Forum des Klägers kommt nur bei Personen, welche kein Domizil haben, zur Anwendung, nicht aber bei solchen, welche ein bekanntes Domizil haben, wäre dasselbe auch außerhalb der beiden Vertragsstaaten.

3. Die wesentliche Bedingung jedes gültigen Urtheils ist, daß Niemand verurtheilt werden kann, ohne angehört oder regelrecht citirt worden zu sein. Rekurrent aber kann beweisen, daß er keine Kenntniß von dem Tage erhalten hat, wo er erscheinen sollte, und demnach nicht in den Stand gesetzt wurde, sich zu vertheiligen. Eine ihn betreffende Citation wurde zwar in Wohlen, Kts. Aargau, wo er nur durchpassirte, abgegeben, allein er erlangte erst nach dem Urtheil Kenntniß davon.

Ihre Kommission ist einstimmig darin, den Rekurs als unzulässig anzusehen und die Auffassungsweise des Bundesraths zu theilen.

Betrachte man Hrn. Bernard als Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder als französischen Bürger in New-York, so ist eben er es, der direkte belangt wird für eine persönliche Forderung, und die Bundesbehörde ist nicht kompetent, zu untersuchen, ob das Urtheil des Handelsgerichts von Freiburg begründet oder unbegründet sei.

Der Bund kann nur bei Verletzungen der Bundesverfassung oder kantonaler Verfassungen interveniren.

1. Im vorliegenden Falle hält Hr. Bernard dafür, er sei verurtheilt worden durch ein inkompetentes Gericht und mit Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung und des Art. 5 der Verfassung des Kantons Freiburg, welcher den nämlichen Grundsatz aufstellt. — Diese Verletzung läge offenbar vor, wenn er, in Amerika domizilirt und Bürger dieses Landes, sich auf eine Bestimmung stützen könnte, derzufolge der amerikanische Bürger nur am Forum seines Domizils belangt werden kann. Aber der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom Jahr 1855 kann nicht in diesem Sinne ausgelegt werden. Derselbe bestimmt bloß, im Art. 1, daß in Sachen der Gesetzgebung die Angehörigen der beiden Länder, welche in einem der Vertragsstaaten domizilirt sind, nach den Gesetzen dieses Staates behandelt werden müssen. — Wenn also Herr Bernard in der Schweiz domizilirt wäre, so wäre er berechtigt, die gleiche Behandlung wie der daselbst domizilirte Schweizer selbst zu beanspruchen. Nicht aber darf er mehr Recht für sich in Anspruch nehmen, als ein Schweizer, der außerhalb seines Landes wohnt.

2. In der Voraussetzung, daß Hr. Bernard französischer Bürger sei, wie das Urtheil des Handelsgerichts des Kantons Freiburg an-

nimmt, könnte er nicht mit mehr Recht die Bestimmungen des Art. 1 des Vertrags zwischen der Schweiz und Frankreich von 1869 anrufen, um zu verlangen, daß man ihn in Amerika belange, wo er sein Domizil zu haben glaubt, — indem nach jenem Vertrage das Forum des Domizils dem Beklagten nur dann gesichert ist, wenn er in einem der Vertragsstaaten domizilirt ist.

Was endlich die Prozeß-Formwidrigkeiten betrifft, so können dieselben, wenn sie überhaupt existiren, in keiner Weise angerufen werden, da gegenüber Hrn. Bernard kein ausnahmsweises Verfahren eingeführt wurde, vielmehr bei ihm so verfahren worden ist, wie wenn es sich um einen landesabwesenden Freiburger gehandelt hätte.

Hält Herr Bernard dafür, das gegen ihn ausgefallte Urtheil sei mit Unregelmäßigkeiten behaftet, so kann er seine Reklamation bei dem Freiburger Gerichten anbringen, um die Remedur oder Aufhebung des Urtheils zu erlangen. Die Bundesbehörden sind aber nicht kompetent, dieselben zu würdigen.

Dieses Urtheil trägt alle erforderlichen Formen an sich, um in der Schweiz vollziehbar zu sein, und es wurde dasselbe durch eine Gerichtsbehörde gefällt, deren Kompetenz nicht bestritten werden kann. Was die Frage betrifft, ob es in Amerika vollziehbar sei, so haben die eidg. Rätthe gegenwärtig keinen Grund, sich damit zu befassen, da diese Frage sich noch nicht präsentirt.

Aus diesen Gründen ist Ihre Kommission einstimmig darin, Ihnen, Eit., die Zustimmung zu dem den Rekurs abweisenden Beschlusse des Ständerathes vom 9. dieß zu beantragen.

Bern, den 17. Juli 1872.

Namens der Kommission des Nationalrathes,
Der Berichterstatter:
G. Coffy.

Note. Vom Nationalrathe am 17. Juli angenommen.

**Bericht der Kommission des Nationalraths über den Rekurs des Hrn. S. B. Bernard,
betreffend Gerichtsstand. (Vom 17. Juli 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1872
Date	
Data	
Seite	42-45
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 379

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.